

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
vom 19.05.2026

Die Gemeinde Petersdorf erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 7) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied. ³Das Aufgabengebiet ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 4
Tätigkeit der ehrenamtlich bestellten Beauftragten

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlich bestellten Beauftragten erstreckt sich auf die Interessenvertretung der jeweiligen Bevölkerungsgruppe oder die Themenabdeckung des Fachbereichs.

²Für ihren Aufgabenbereich nehmen sie beratend an den Sitzungen des Gemeinderates teil.

³Unberührt bleibt § 3 Satz 1.

(2) ¹Es werden folgende Beauftragte bestellt:

- Jugendbeauftragte/r
- Seniorenbeauftragte/r
- Umweltbeauftragte/r

²Soweit mehrere Beauftragte für den gleichen Aufgabenbereich bestellt werden, arbeiten diese kooperativ zusammen und stimmen sich untereinander ab.

§ 5 Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Gemeinderat richtet weitere ehrenamtliche Tätigkeiten ein. Auf die Entschädigungsregelung in § 6 wird verwiesen.

§ 6 Entschädigung

(1) ¹Die für die Gemeinde Petersdorf ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. ²Diese beträgt je Sitzungsteilnahme für:

a) Gemeinderatsmitglieder	50 €
b) Ausschussmitglieder	40 €
c) Vorsitz Rechnungsprüfungsausschuss	60 €
d) Beauftragte nach § 4 Abs. 1 Satz 2, soweit nicht unter a) oder b)	30 €
e) Ortssprecher/in	30 €

³Folgende Entschädigungen werden halbjährlich (jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember) nachträglich bezahlt:

a) Jugendbeauftragte/r	70 €
b) Seniorenbeauftragte/r	70 €
c) Umweltbeauftragte/r	70 €
d) Gemeindearchivar/in	70 €
e) Feuerwehr – Gerätewart/in	200 €
f) Feuerwehr – Atemschutz-Beauftragte/r	200 €
g) Bisamfänger/in	100 €

(2) Die ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 7 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 8 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte (ehrenamtliche weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister).

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 21.10.2021 außer Kraft.

Petersdorf, den 19.05.2026

Gemeinde Petersdorf

gez.
Dietrich Binder
Erster Bürgermeister